

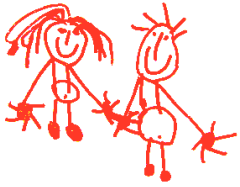
# Informationen der Ehninger Tageseinrichtungen für Kinder







Grußwort von Bürgermeister Claus Unger .....	3
Benutzungsordnung .....	4
1. Aufnahme .....	4
2. Abmeldung .....	4
3. Angebotsformen/Öffnungszeiten .....	5
3.1 Angebotsformen für Kindergartenkinder von 3 - 6 Jahre .....	5
3.2 Angebotsformen für Kleinkinder von 1 - 3 Jahre .....	6
4. Mittagessen .....	7
5. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung .....	7
6. Krankheitsfälle .....	8
7. Parken von Fahrzeugen .....	8
8. Sonstiges .....	8
Gebühren .....	9
1. Zweckbestimmung .....	9
2. Erhebungsgrundsatz .....	9
3. Gebührensschuldner .....	9
4. Bemessungsgrundlage .....	10
4.1 Gebührentabelle für Kinder von 3 – 6 Jahre .....	10
4.1.1 Ganztagsbetreuung für Kinder von 3 – 6 Jahre .....	10
4.2 Gebührentabelle für Kinder von 1 – 3 Jahre .....	11
4.2.1 Ganztagesbetreuung für Kinder von 1 – 3 Jahre .....	11
4.3 Tagespflege (TAKKI) für unter 3-jährige .....	12
5. Entstehung und Fälligkeit der Gebühr .....	12
6. Essensgeld .....	12
Schließzeiten 2018/2019/2020.....	13
Kindertagesstätten der Gemeinde Ehningen.....	14
Kindertagesstätten der Gemeinde Ehningen .....	15



## Grußwort des Bürgermeisters

---

Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Ehningen umfassend informieren.

Die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen gesetzlichen Auftrag: Die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern frühestens mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Kindertagesstätte soll die Gesamtentwicklung des Kindes fördern sowie die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.

Die Gemeinde Ehningen bietet in 9 Kindertagesstätten ein differenziertes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 Jahr bis in das Grundschulalter hinein an. Das Angebot orientiert sich am Bedarf der Ehninger Familien. Die Einrichtungen sind eine gemeinsame Einrichtung der bürgerlichen Gemeinde Ehningen sowie der evang. und kath. Kirchengemeinde Ehningen.

„Kinder sind unsere Zukunft“. Dass dies in Ehningen nicht nur leere Worte sind, zeigt sich neben dem quantitativen Ausbau an Betreuungsplätzen vor allem an der Qualität: So hat z. B. der Gemeinderat einem qualitativ guten Betreuungsschlüssel von 1: 10/12 Kindern im Kindergartenbereich und 1: 4/5 im Kleinkindbereich zugestimmt. Zusätzlich werden seit Jahren weitere Fachkräfte stundenweise für die Sprachförderung sowie für die Integration besonders förderungsbedürftiger Kinder eingesetzt.

Als Träger der 9 Ehninger Kindertagesstätten legt die Gemeinde Wert darauf, die pädagogischen Fachkräfte fachlich durch Fortbildung und Auseinandersetzung mit der konzeptionellen Arbeit weiter zu qualifizieren.

Mehr als 3 Millionen Euro sind alljährlich erforderlich, um das bestehende Angebot zu finanzieren. Davon tragen die Eltern durch die Beiträge nur ca. 15 %. Trotz Landeszuschüsse bleibt für die Gemeinde Ehningen unter dem Strich weit über 1 Million Euro an Zuschussbedarf. Diese hohen Ausgaben machen deutlich, dass eine qualifizierte Arbeit in der Tagesbetreuung für Kinder große Priorität in der Gemeinde Ehningen hat. Denn gute Rahmenbedingungen sind für die Entwicklung Ihres Kindes wichtig.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Erzieherinnen. Wir bitten Sie deshalb die Elterngespräche zu nutzen und an Veranstaltungen des Kindergartens aktiv teilzunehmen und Fragen und Probleme mit den Fachkräften zu besprechen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Kindertagesstätte wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Ehningen, Januar 2018

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

  
Claus Unger  
- Bürgermeister -



Die Arbeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 1. Aufnahme

- 1.1 In den Kindertagesstätten werden Kinder frühestens vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Beginn der Schulpflicht aufgenommen, wenn sie mit ihren Erziehungsberechtigten in **Ehningen wohnen und mit Hauptwohnsitz** gemeldet sind.

Kinder zwischen **1 und 3 Jahren** können im Kleinkindbereich im Kinderhaus Herrenberger Straße 21, Kindertagesstätte Brechgasse 3, Kinderhaus Moltkestraße 26/1 oder Kinderhaus Königstraße 30 aufgenommen werden.

### Anmeldeverfahren:

Aus verwaltungstechnischen Gründen können Kinder **frühestens 1 Monat nach einer Anmeldung aufgenommen werden**. Es genügt zunächst, den Anmeldebogen im Rathaus einzuwerfen (Briefkasten). Von hier wird er an die entsprechende Einrichtung weitergeleitet, die Sie ca. 6 Wochen vor dem Aufnahmetermin zu einem Aufnahmegespräch einladen wird, das Sie bitte unbedingt wahrnehmen sollten.

Der Aufnahmemonat für die **Kleinkinder** wird **5 – 6 Monate** vorher mitgeteilt. Hier sollte die Anmeldung **mindestens 6 Monate** vor dem gewünschten Aufnahmemonat dem Rathaus vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte geltend gemacht werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde nach den von ihr festgelegten Grundsätzen, wobei dem Wunsch der Eltern weitestgehend entsprochen wird.

- 1.2 Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder bei ihnen der Verdacht besteht, dürfen in die Kindertagesstätte nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die vollzogene ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes. (Die U8 ist ausreichend.)

## 2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte muss rechtzeitig (**mindestens 4 Wochen zum Monatsende**) in der jeweiligen Einrichtung vorgenommen werden.
- 2.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.



# Benutzungsordnung

## 3. Angebotsformen/Öffnungszeiten

Jede Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet. Bis auf die Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte Brechgasse sind die Kindertagesstätten freitags ab 13.30 Uhr geschlossen.

### 3.1 Angebotsformen für Kindergartenkinder von 3 – 6 Jahren

<b>Kindertagesstätte Königstraße 29/5 (naturpäd. Konzept)</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	08.00 Uhr	12.00 Uhr	nein
	Mo - Do	14.00 Uhr	16.30 Uhr	
	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	nein
	Mo - Do	plus 2 festgelegte Nachmittage		
	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Bühlallee 9</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.45 Uhr	nein
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	nein
	Mo - Do	plus 2 festgelegte Nachmittage		
	Mo - Fr	07.45 Uhr	13.45 Uhr	möglich

<b>Kindertagesstätte Herrenberger Straße 21</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.45 Uhr	nein
30 Std./Wo.	Mo - Fr	08.00 Uhr	12.00 Uhr	nein
	Mo - Do	14.00 Uhr	16.30 Uhr	
	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	nein
	Mo - Do	plus 2 festgelegte Nachmittage		
	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Moltkestraße 26</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std./Wo.	Mo - Fr	07.15 Uhr	12.30 Uhr	nein
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend



<b>Kindertagesstätte Brechgasse 3</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
0,5 Std./Tag	Mo - Fr	07.00 Uhr	07.30 Uhr	
2 Std./Tag	Mo - Fr	13.30 Uhr	15.30 Uhr	verpflichtend
3,5 Std./Tag	Mo - Fr	13.30 Uhr	17.00 Uhr	verpflichtend

<b>Waldkindergarten</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.45 Uhr	nein
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	zzt. noch nicht

## 3.2 Angebotsformen für Kleinkinder von 1 Jahr bis 3 Jahren

<b>Kinderhaus Herrenberger Straße 21</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
3 Std./Tag	Mo - Do	12.30 Uhr	15.30 Uhr	verpflichtend
4 Std./Tag	Mo - Do	12.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kinderhaus Moltkestraße 26/1</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
4 Std./Tag	Mo/Mi/Do	12.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Brechgasse 3</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
3 Std./Tag	Mo - Do	12.30 Uhr	15.30 Uhr	verpflichtend



# Benutzungsordnung

Kinderhaus Königstraße 30				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
4 Std./Tag	Mo/Mi	12.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von 3 Monaten (ausgenommen der Aufnahmemonat). Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der 3 Monate schriftlich eingereicht werden.

- 3.3 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit eintreffen. Damit die Kinder ausreichend Spielzeiten in Anspruch nehmen können, **sollten die Kinder möglichst bis 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.**
- 3.4 Die Kinder sind **pünktlich** abzuholen und sollten – bedingt durch die differenzierten Abholzeiten – **bis zur jeweiligen Schließzeit die Einrichtung verlassen haben.** Dadurch ist ein reibungsloser Ablauf gewährleistet.
- 3.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Kindertagesferien.
- 3.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung bzw. Teileinrichtungen ausnahmsweise geschlossen.
- 3.7 Die Schließtage/Ferien werden zu Beginn des Kindergartenjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres frühzeitig bekanntgegeben.

## 4. Mittagessen

Bei den meisten Kindertagesstätten wird gegen Kostenerstattung ein warmes Mittagessen angeboten.

Ab August 2015 wird im Kleinkindbereich 2,10 €, im Kindergarten 3,20 € erhoben.

## 5. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung

- 5.1 Der Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung mit der Entlassung des Kindes an der Eingangstür bzw. mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen.





Die Kinder sind durch gesetzliche Regelung gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes und während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dgl.).

**Bei Festen und Feiern in der Kindertagesstätte sowie anderen Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert werden, obliegt die Aufsicht über die Kinder den Erziehungsberechtigten.**

- 5.3 Kinder dürfen nur dann mit dem Fahrrad, Roller oder ähnlichem zur Kindertagesstätte kommen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet werden. Dasselbe gilt auch für den Rückweg. Verkehrserziehungsdienste befürworten die Fahrradnutzung durch Kindergartenkinder und Schulkinder bis zur 4. Klasse im Straßenverkehr **nicht**.

## 6. Krankheitsfälle

Kann das Kind durch Krankheit oder sonstige Ausfälle die Tageseinrichtung nicht besuchen, so bitten wir um Benachrichtigung.

Tritt eine **ansteckende** Krankheit beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes auf, so muss der Einrichtung **sofort Mitteilung** gemacht werden. Nach einer Infektionskrankheit kann das Kind erst wieder aufgenommen werden, wenn der Arzt es gestattet.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, **kann** eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Einrichtung verlangt werden.

## 7. Parken von Fahrzeugen

### 7.1 Dreiräder, Kettcars, Schlitten usw.

Das Parken dieser Fahrzeuge auf dem Gelände der Kindertagesstätten (auch vor dem Hauseingang) wird aus verkehrssicherungsverpflichtenden Gründen nicht zugelassen.

- 7.2 **Fahrräder oder Roller** dürfen nur in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abgestellt werden und müssen so abgeschlossen sein, dass sie von Dritten nicht gefahren werden können.

## 8. Sonstiges

Für Garderobe, Fahrräder und mitgebrachtes Spielzeug übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

Die Eltern haften bei einer Beschädigung von Eigentum Dritter durch ihr Kind, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung durch das Erzieherpersonal vorliegt.



# Gebühren

---

## 1. Zweckbestimmung

Es werden Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut und gefördert.

## 2. Erhebungsgrundsatz

- 2.1. In einem Vertrag zwischen der Gemeinde Ehningen, der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen und der Katholischen Kirchengemeinde Ehningen über den Betrieb der in der Gemeinde Ehningen bestehenden Kindertageseinrichtungen ist u. a. geregelt, dass die Gemeinde Ehningen zur Deckung der laufenden Kosten einen Elternbeitrag erhebt, dies erfolgt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach der jeweils gültigen Satzung. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der "Kindergartenordnung" geregelt.
- 2.2 Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat und für Ferienzeiten zu bezahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Jahresgebühr auf die 11 Monate September bis Juli (gerundet) umgelegt und für diese 11 Monate erhoben.
- 2.3 Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes **ab** dem 15. eines Monats wird für diesen Monat nur der halbe Monatsbeitrag erhoben.
- 2.4 In der Kindertageseinrichtung Brechgasse besteht für eine Schließwoche Anfang Januar, in den Oster- oder Pfingstferien und in den Sommerferien für berufstätige Eltern die Möglichkeit, einer Notgruppe für Kinder ab 3 Jahren. Der Betreuungsbedarf ist jeweils 8 Wochen vorher anzumelden und kommt dann zustande, wenn mind. für 10 Kinder der Bedarf gemeldet wurde.

Die Anmeldung ist verbindlich und die Gebühr für die Inanspruchnahme der Notgruppe beträgt 20,00 € pro Tag. Die Inanspruchnahme der Notgruppe für einen halben Tag beträgt 13,00 € pro Tag.

Die verbindliche Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Gebühren. Bei vorübergehender Schließung oder Fehlen des Kindes entsteht kein Erstattungsanspruch.

## 3. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Eltern des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht sowie der bzw. diejenige, der/die es zum Besuch der Kindertageseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



## 4. Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie unter 18 Jahren. **Alle zu berücksichtigenden Kinder müssen mit Hauptwohnsitz bei der Familie gemeldet sein.** Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag - pro Kind in der Kindertageseinrichtung - erhoben.

Die Anpassung der Benutzungsgebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, **in dem das Ereignis eintritt bzw. ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Dies ist fristgerecht bei der Gemeinde anzuzeigen.**

Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von 3 Monaten. Eine Änderung/Kündigung der Betreuungszeit muss mindestens vier Wochen zum Monatsende vor Ablauf der 3 Monate schriftlich eingereicht werden.

Die Gebühren beinhalten nicht das Mittagessen, die Kosten hierfür sind gesondert in § 6 geregelt.

### 4.1 Gebührentabelle für Kinder von 3 – 6 Jahre

<b>Gebühren pro Monat für das Kindergartenjahr 2017/2018</b>				
Betreuungsumfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
26 Stunden	116,00 €	93,00 €	70,00 €	46,00 €
30 Stunden	126,00 €	101,00 €	76,00 €	50,00 €

<b>Gebühren pro Monat für das Kindergartenjahr 2018/2019</b>				
Betreuungsumfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
26 Stunden	119,00 €	95,00 €	71,00 €	48,00 €
30 Stunden	130,00 €	104,00 €	78,00 €	52,00 €

#### 4.1.1 Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 – 6 Jahre

Werden über die Grundbetreuungsform von 30 Stunden hinaus, zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche benötigt, werden diese zusätzlichen Stunden mit folgendem Stundensatz berechnet. Die Sozialstaffelung findet auch hier Anwendung.



# Gebühren

<b>Gebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche für das Kindergartenjahr 2017/2018</b>				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunden	16,00 €	13,00 €	10,00 €	6,00 €

Beispiel:

Für einen Nachmittag von 12.30 bis 15.30 Uhr = 3 Stunden (oder 16.30 Uhr = 4 Stunden) sind monatlich zusätzlich zur Grundgebühr 48,00 € (16,00 € x 3 Stunden) oder 64,00 € (16,00 € x 4) zu zahlen.

<b>Gebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche für das Kindergartenjahr 2018/2019</b>				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunden	16,50 €	13,50 €	10,50 €	6,50 €

## 4.2 Gebührentabelle für Kinder von 1 – 3 Jahre

<b>Gebühren pro Monat für das Kindergartenjahr 2017/2018</b>				
Betreuungsumfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
25 Stunden	247,00 €	198,00 €	148,00 €	99,00 €

<b>Gebühren pro Monat für das Kindergartenjahr 2018/2019</b>				
Betreuungsumfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
25 Stunden	254,00 €	203,00 €	152,00 €	102,00 €

### 4.2.1 Ganztagesbetreuung für Kinder von 1 – 3 Jahre

Werden über die Grundbetreuungsform von 25 Stunden hinaus, zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche benötigt, werden diese zusätzlichen Stunden mit folgendem Stundensatz berechnet. Die Sozialstaffelung findet auch hier Anwendung.



Gebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche für das Kindergartenjahr 2017/2018				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunden	16,00 €	13,00 €	10,00 €	6,00 €

Beispiel:

Für einen Nachmittag von 12.30 bis 15.30 Uhr = 3 Stunden (oder 16.30 Uhr = 4 Stunden) sind monatlich zusätzlich zur Grundgebühr 48,00 € (16,00 € x 3 Stunden) oder 64,00 € (16,00 € x 4) zu zahlen.

Gebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche für das Kindergartenjahr 2018/2019				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunden	16,50 €	13,50 €	10,50 €	6,50 €

## 4.3 Tagespflege (TAKKI) für unter 3-jährige

TAKKI - kommunale Tagespflege für kleine Kinder- erhebt eine Gebühr von 3,- € pro Kind und Betreuungsstunde

Werden zwei oder mehr Kinder einer Familie, die im gleichen Haushalt leben **und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind**, gleichzeitig über TAKKI betreut, reduziert sich die Gebühr auf 2,50 € pro Kind und Betreuungsstunde.

## 5. Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. des Monats.

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Mit der Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist der Gemeinde Ehningen eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.

Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen. Wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese mit der Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## 6. Essensgeld

Für jedes Kind, das das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen werden in voller Höhe von den Eltern übernommen.



## Schließzeiten 2018/2019/2020

---

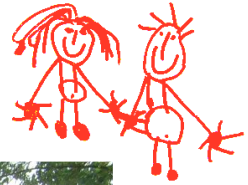
Die Ferien werden nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung der kirchlichen Landesverbände für Kindertagesstätten festgelegt:

Ferien	erster Tag	letzter Tag	Schließ tage	Einrichtungen
Weihnachten	24.12.2018	04.01.2019	4 + 3	Alle Einrichtungen
Pfingsten	10.06.2019	14.06.2019	4	Alle Einrichtungen
Sommer	05.08.2019	23.08.2019	15	Alle Einrichtungen - Notbetreuung -
Weihnachten	23.12.2019	03.01.2020	5 + 2	Alle Einrichtungen

**Betriebsausflug:** 28.06.2019

**2 – 3 Konzeptionstage:** Termine werden in Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekanntgegeben

# Kindertagesstätten der Gemeinde Ehningen





---

## Tageseinrichtung für Kinder bis 3 Jahre

### **Kinderhaus Herrenberger Straße 21**

Leitung: Denise Frank  
Kinderhaus-ehningen@t-online.de

Telefon: 25 08 73

### **Kinderhaus Moltkestraße 26/1**

Leitung: Andrea Stierle  
kinderhausmoltke@kiga-ehningen.de

Telefon: 2 87 93 91

### **Kindertagesstätte Brechgasse 3**

Leitung: Stefanie Bergmann  
brechgasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 01 73

### **Kinderhaus Königstraße 30**

Leitung: Ivonne Bilwachs  
kinderhauskoe@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 43 71 77

---

## Tageseinrichtung für Kinder ab 3 Jahre

### **Kindertagesstätte Königstraße 29/5**

Leitung: Lea Mimler  
koenigstrasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 74 47

### **Kindertagesstätte Herrenberger Straße 21**

Leitung: Leonie Sailer  
herrenbergerstrasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 3 04 75

### **Kindertagesstätte Moltkestraße 26**

Leitung: Gisela Keppner  
moltkestrasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 75 34

### **Kindertagesstätte Brechgasse 3**

Leitung: Stefanie Bergmann  
brechgasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 01 73

### **Kindertagesstätte Bühlallee 9**

Leitung: Christl Albrecht-Brkanac  
buehlallee@kiga-ehningen.de

Telefon: 27 93 10

### **Waldkindergarten, Eschbach 9**

Leitung: Petra Lademann  
waldkindergarten@kiga-ehningen.de  
Handy: 01 51-54 96 62 53

Telefon 9 54 99 65